

HORNBACH-BAUMARKT-AKTIENGESELLSCHAFT

76878 Bornheim bei Landau/Pfalz

– ISIN DE0006084403 und ISIN DE000A0SFQY5 –

WIR LADEN UNSERE AKTIONÄRE ZU DER

am Donnerstag, dem 10. Juli 2008, 11.00 Uhr,

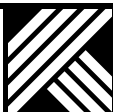
in der Jugendstil-Festhalle Landau,

Mahlastraße 3, 76829 Landau in der Pfalz, stattfindenden

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG EIN.



HORNBACH



Es gibt immer was zu tun.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts des Vorstandes für die HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007/2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007/2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007/2008 in Höhe von € 22.154.070,84 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,87 pro Stück-Stammaktie	
auf 15.685.020 Stück-Stammaktien	€ 13.645.967,40
Einstellung in die Gewinnrücklage	€ 8.500.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	€ 8.103,44

Sofern die HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Auf nicht dividendenberechtigten Stück-Stammaktien entfallende Teilbeträge werden ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007/2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007/2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu wählen.

6. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Mit Beendigung der Hauptversammlung endet die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 AktG i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Gemäß § 101 AktG i.V.m. § 8 MitbestG sind die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch die Hauptversammlung zu bestimmen. Die Hauptversammlung ist dabei an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahlen sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vertreter der Anteilseigner

- Albrecht Hornbach, Vorstandsvorsitzender der HORNBACH HOLDING AG, Annweiler
- Martin Hornbach, Geschäftsführer der mhb Beteiligungsgesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Wolfger Ketzler, Rechtsanwalt, Haibach
- Paul Pierre Jean Mir, Group Commercial Director der Kingfisher plc, Neuilly sur Seine, Frankreich
- Dr. Wolfgang Rupf, Geschäftsführer der AKV Altkönig Verwaltungs GmbH, Königstein
- Prof. Dr.-Ing. Jens P. Wulfsberg, Ordentlicher Professor für Fertigungstechnik an der Universität der Bundeswehr Hamburg, Neritz

zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, und zwar entsprechend § 11 Abs. 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, also über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012/2013. Im Falle seiner Wahl beabsichtigt Herr Dr. Wolfgang Rupf für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Von den Vorgeschlagenen gehören gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten (a) sowie vergleichbaren Kontrollgremien (b) bei folgenden weiteren Gesellschaften an:

Albrecht Hornbach

(a) Wasgau Produktions & Handels AG

Paul Pierre Jean Mir

(b) Kingfisher Brands Ltd

Dr. Wolfgang Rupf

- (a) HORNBACH HOLDING AG, Stellv. Vorsitzender
GC Corporate Finance AG
- (b) Transmeridian Exploration Inc., Houston, USA

7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat werden durch die derzeitige Regelung zur Aufsichtsratsvergütung in § 15 Abs. 1 der Satzung die unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nicht genügend berücksichtigt. Eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und die Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden der Ausschüsse soll dem unterschiedlichen Arbeitsaufkommen stärker Rechnung tragen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 15 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine nach Ablauf der Hauptversammlung zahlbare jährliche feste Vergütung von € 6.000 sowie eine erfolgsorientierte Vergütung in Abhängigkeit vom Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung, die € 260,00 je 1 % Dividende beträgt, die über 10 % hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Stammaktionäre ausgeschüttet wird. Maßgebend ist dabei der anteilige Betrag der einzelnen Stück-Stammaktien am Grundkapital nach § 4 Abs. 1 der Satzung. Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen und der erfolgsorientierten Vergütung.“

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich € 3.000. Aufsichtsratsmitglieder, die einem anderen Ausschuss oder mehreren anderen Ausschüssen des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich € 1.500 je Ausschuss. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrates den Vorsitz inne haben, erhalten das Dreifache der jeweiligen Ausschussvergütung.“

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals I und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I sowie die entsprechenden Satzungsänderungen

Die Ermächtigung des Vorstandes nach § 4 Abs. 5 der Satzung das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 7.500.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I) endet zum 28. August 2008. Diese Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt und die Satzung entsprechend angepaßt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschliessen:

- a) Der Vorstand wird – unter gleichzeitiger Aufhebung der in § 4 Abs. 5 der Satzung enthaltenen Ermächtigung – ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2013 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Stückaktien um bis zu insgesamt € 7.500.000,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Die neuen Aktien können jeweils als stimmberechtigte Stammaktien oder als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen, gleichstehen oder nachgehen; mangels anderweitiger Bestimmungen im Erhöhungsbeschluß stehen sie den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien gleich. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von durch die Gesellschaft oder unmittelbare oder mittelbare einhundertprozentige Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde,
c) um Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften neue Aktien bis zu einem Gesamtvolumen von € 750.000,00 als Belegschaftsaktien zum Bezug anzubieten,
d) soweit der Anteil am Grundkapital der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt zehn vom Hundert des vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und zwar weder im Zeitpunkt des Beschlusses dieser Ermächtigung, noch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung und der Ausgabebetrag der neuen Aktien jeweils den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals sind gegebenenfalls diejenigen Aktien anzurechnen, die aufgrund anderweitiger unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind. Dies betrifft insbesondere die Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben wurden.“

- b) § 4 Abs. 5 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum

10. Juli 2013 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Stückaktien um bis zu insgesamt € 7.500.000,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien können jeweils als stimmberechtigte Stammaktien oder als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen, gleichstehen oder nachgehen; mangels anderweitiger Bestimmungen im Erhöhungsbeschluß stehen sie den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien gleich. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von durch die Gesellschaft oder unmittelbare oder mittelbare einhundertprozentige Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde,
- c) um Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften neue Aktien bis zu einem Gesamtvolumen von € 750.000,00 als Belegschaftsaktien zum Bezug anzubieten,
- d) soweit der Anteil am Grundkapital der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt zehn vom Hundert des vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und zwar weder im Zeitpunkt des Beschlusses dieser Ermächtigung, noch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung und der Ausgabebetrag der neuen Aktien jeweils den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals

sind gegebenenfalls diejenigen Aktien anzurechnen, die aufgrund anderweitiger unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind. Dies betrifft insbesondere die Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben wurden.“

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals II und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II sowie die entsprechenden Satzungsänderungen

Die Ermächtigung des Vorstandes nach § 4 Abs. 6 der Satzung das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 15.000.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II) endet zum 28. August 2008. Diese Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt und die Satzung entsprechend angepaßt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschliessen:

- a) Der Vorstand wird – unter gleichzeitiger Aufhebung der in § 4 Abs. 6 der Satzung enthaltenen Ermächtigung – ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2013 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen Stückaktien um bis zu insgesamt € 15.000.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien können jeweils als stimmberechtigte Stammaktien oder als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns

und/oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen, gleichstehen oder nachgehen; mangels anderweitiger Bestimmungen im Erhöhungsbeschluß stehen sie den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien gleich. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen, sofern die Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die Gesellschaft oder unmittelbare oder mittelbare einhundertprozentige Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.

b) § 4 Abs. 6 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juli 2013 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen Stückaktien um bis zu insgesamt € 15.000.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien können jeweils als stimmberechtigte Stammaktien oder als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen, gleichstehen oder nachgehen; mangels

anderweitiger Bestimmungen im Erhöhungsbeschluß stehen sie den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien gleich. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen, sofern die Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die Gesellschaft oder unmittelbare oder mittelbare einhundertprozentige Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung

Zu Punkt 8 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals – Genehmigtes Kapital I) erstatten wir gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Durch den Beschluß soll ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von € 7.500.000,00 geschaffen werden. Dadurch wird der Vorstand in die Lage versetzt, auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen. Die neuen Aktien sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Für diesen Fall können aber die Bedingungen der Wandlungs- und Optionsrechte, welche die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder mittelbare einhundert-

prozentige Beteiligungsgesellschaft ausgegeben hat oder noch ausgeben wird, als Verwässerungsschutz ein Bezugsrecht auf neue Aktien vorsehen. Der Vorstand soll deshalb (sub. b) ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten das Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand soll des weiteren (sub. a) ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Spitzenbeträge, die aufgrund der Festlegung des Kapitalerhöhungsbetrages und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses entstehen. Die Verwertung von Spitzenbeträgen geschieht jeweils zu Börsenkursen.

Schließlich soll der Vorstand (sub. c) ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in begrenztem Umfang zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften auszuschließen. Die Beteiligung der Mitarbeiter durch Aktien erhöht deren Identifikation mit der Gesellschaft und der Steigerung des Börsenkurses der Aktie. Der Bezugsrechtsausschluß liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Vorstand wird die sub. d) vorgeschlagene Ermächtigung nur soweit nutzen, daß insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluß nicht überschritten wird. Eine Ausnutzung verschiedener Ermächtigungen, das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, durch die insgesamt die Schwelle von 10 % des Grundkapitals überschritten würde, ist nicht zugelassen.

Dem Vorstand soll durch die unter sub d) vorgeschlagene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein zeitlich und sachlich ausreichender Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden. Eine Kapitalerhöhung

aus genehmigtem Kapital unter Ausschluß des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermöglicht es dem Vorstand, eine Aktienplatzierung kurzfristig – d.h. mit marktnaher Preisfestsetzung – umsetzen zu können. Der hierdurch erzielbare Ausgabebetrag führt zu einem deutlich höheren Mittelzufluß als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht.

Bei Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag so nahe am aktuellen Börsenkurs festlegen, wie unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich. Aufgrund der Anbindung an den Börsenpreis wird ein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre verhindert. Der Vorstand wird sich bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine den Kapitalmarkt schonende Ausgabe der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung bemühen.

Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Falle einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluß aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien der Gesellschaft über die Börse zu erwerben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung

Zu Punkt 9 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals – Genehmigtes Kapital II) erstatten wir gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die vorgeschlagene Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der weiteren Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können.

Durch den Bezugsrechtsausschluß wird die Möglichkeit eröffnet, einem Verkäufer als Gegenleistung Aktien der Gesellschaft anbieten zu können. Dies wird zunehmend verlangt. Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsgelegenheiten Gebrauch machen zu können, muß die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluß gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann gegenüber der Hingabe von Geld günstiger sein, weil die Liquidität geschont wird. Sie liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand sich bietende Chancen am Markt nutzen und Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erwerben.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung notwendig ist und ob der Wert der neuen Aktien in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt werden. Mit dem vorgeschlagenen Betrag von insgesamt bis zu € 15.000.000,00 sieht die Ermächtigung für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluß einen Rahmen vor, der es der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen auch erlaubt, größere Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben.

Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluß erfordert. Im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der Hauptversammlung darüber berichten.

Auch für den Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen können die Bedingungen der Wandlungs- und Optionsrechte die die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder mittelbare einhun-

dertprozentige Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben hat oder noch ausgegeben wird, als Verwässerungsschutz ein Bezugsrecht auf neue Aktien vorsehen. Die vorgeschlagene Ermächtigung enthält deshalb auch die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten das Bezugsrecht einzuräumen.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Spitzenbeträge, die aufgrund der Festlegung des Kapitalerhöhungsbetrages und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses entstehen. Die Verwertung von Spitzenbeträgen geschieht jeweils zu Börsenkursen.

Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Der Aktienbesitz ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den **Beginn des 19. Juni 2008** (00.00 Uhr) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens mit Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also spätestens am **3. Juli 2008**, 24.00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

HORNBACH-Baumarkt Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Telefax: +49 (0) 621-7177213

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft nach § 17 Abs. 3 der Satzung den Aktionär zurückweisen.

Rechte von Aktionären bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft von 47.055.060 Euro ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 15.685.020 Stück-Stammaktien. Jede Stück-Stammaktie gewährt eine Stimme, sodass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 15.685.020 Stimmrechte bestehen. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft kein Stimmrecht zu; sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Stückaktien.

Aktionäre sind unter bestimmten, im Aktiengesetz genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Sie haben darüber hinaus das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen („Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung“) an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter abzugeben.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und auf Verlangen vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, der nach § 135 AktG hiervon befreit ist. Auf Verlangen wird jedem

Aktionär in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung übermittelt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich entsprechend ihren Weisungen auch durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters und zur Weisungserteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen. Vollmacht und Weisungen müssen bei der Gesellschaft spätestens am **9. Juli 2008**, 24.00 Uhr, unter der für die Anmeldung genannten Adresse eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels des auf der Stimmkarte vorhandenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters müssen die Anmeldung und die Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nach den vorstehenden Bestimmungen form- und fristgerecht zugehen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers oder für die Aufsichtsratswahl bitten wir ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu übermitteln:

1. HORNBACH-Baumarkt-AG
Zentralverwaltung Bornheim
Investor Relations/Hauptversammlung
Hornbachstraße 11
76879 Bornheim bei Landau/Pfalz
2. Telefax: +49 (0) 6348-60-4299
3. E-Mail: gegenantraege.baumarkt@hornbach.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden bis spätestens 26. Juni 2008, 24 Uhr, eingehende, zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet auf der Kommunikationsplattform der HORNBACH-Gruppe unter der Adresse www.hornbach-gruppe.com veröffentlichen.

Die in § 175 AktG bezeichneten Dokumente sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung im Internet unter www.hornbach-gruppe.com zugänglich.

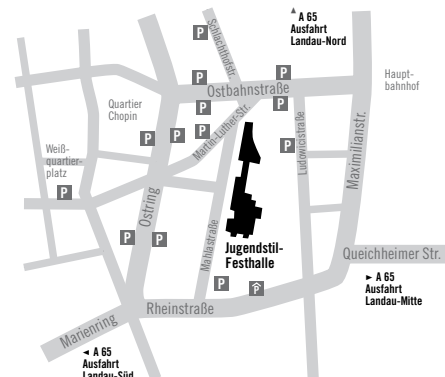
Bornheim, im Mai 2008
Der Vorstand

ANFAHRT

Jugendstil-Festhalle Landau
Mahlastraße 3
76829 Landau in der Pfalz



Sie fahren bitte über die A65 bis zur Abfahrt „Landau-Zentrum“. Folgen Sie der Ausschilderung Landau-Mitte. Sie überqueren eine Brücke und gelangen geradeaus in die Rheinstraße. Folgen Sie am Ostpark bitte der Parkbeschilderung der Festhalle und fahren Sie rechts ab zur Einfahrt in die Tiefgarage der Festhalle. Hier haben Sie kostenlose Parkmöglichkeiten.





Sie erreichen Landau per Bahn via Hauptbahnhof Landau. Bahnreisende haben in Mannheim (Hbf), Karlsruhe (Hbf) sowie Neustadt an der Weinstraße (Hbf) Anschlussmöglichkeiten nach Landau. Zu Fuß benötigen Sie rund 5 Minuten bis zur Festhalle. Bitte folgen Sie der Ostbahnstraße und biegen Sie am Ostpark links in die Martin-Luther-Straße und nach wenigen Metern erneut links in die Mahlastraße bis zum Eingang der Festhalle.



Die nächstgelegenen Flughäfen befinden sich in Frankfurt am Main (rd. 100 km entfernt), Stuttgart (95 km), Straßburg (Frankreich, 85 km).

Finanzterminkalender 2008

10. Juli 2008	Hauptversammlung HORNBACH-Baumarkt-AG
30. September 2008	Halbjahresfinanzbericht 2008/2009 zum 31. August 2008
22. Dezember 2008	Zwischenbericht zum 30. November 2008

Ansprechpartner

Investor Relations

Axel Müller

76878 Bornheim bei Landau

Telefon (+49) 0 63 48/ 60 - 24 44

Telefax (+49) 0 63 48/ 60 - 42 99

invest@hornbach.com

Presse/Public Relations

Dr. Ursula Dauth

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon (+49) 0 63 21/ 678 - 93 21

Telefax (+49) 0 63 21/ 678 - 93 00

presse@hornbach.com

Internet: www.hornbach-gruppe.com